

# Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein



# Nachrichten und Informationen

Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein Körperschaft des öffentlichen Rechts

## Einführung von BIM

## Stufenplan vorgestellt



Verkehrsminister Dobrindt hat den endgültigen Stufenplan zur Einführung von BIM bei großen öffentlichen Verkehrsinfrastruktur-Projekten vorgestellt. Damit setzt das Bundesverkehrsministerium (BMVI) einen Teil des Aktionsplans Großprojekte, der am og. Dezember vom Kabinett beschlossen wurde, um. Der Stufenplan, der von

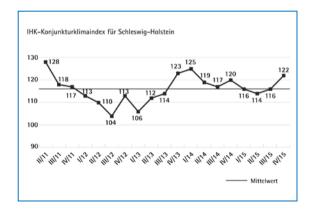
der Gesellschaft planen bauen 4.0 im Auftrag des BMVI entworfen wurde, beschreibt die drei Phasen der Einführung von BIM bei öffentlichen Infrastrukturprojekten in Deutschland, das Leistungsniveau, das erreicht werden muss, um bei öffentlichen Infrastrukturprojekten BIM-Methoden einsetzen zu können sowie die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieses Leistungsniveau zu erreichen.

Den Stufenplan sowie zahlreiche weitere Dokumente zu BIM finden Sie auf den Internetseiten des BMVI unter www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/DG/ digitales-bauen.html

## IHK Konjunkturbericht

# Wirtschaft startet positiv ins Jahr 2016

Schleswig-Holsteins Unternehmen starten positiv ins Jahr 2016. Der Binnenmarkt fängt auch weiterhin den verlorenen Schwung der Exportnachfrage auf und beflügelt aufgrund der hohen Zahl an Beschäftigten die wirtschaftliche Entwicklung im Land. Der IHK-Konjunkturklimaindex, der einen Wert zwischen o und 200 annehmen kann, hat sich im vierten Quartal von 116 auf 122 Punkte verbessert. Auch der entsprechende Vorjahreswert von 120 Punkten ist damit getoppt. Dazu erklärte Friederike C. Kühn, Präsidentin der IHK Schleswig-Holstein: "Dank schwachem Euro erwarten wir für 2016 wieder anziehende Exporte, die die wirtschaftliche Entwicklung des Landes weiter nach vorne bringen, wenn das politische Umfeld stimmt." 44,7% der befragten Unternehmen beurteilen ihre Geschäftslage als gut, 46,0% als befriedigend und 9,3% als schlecht (Vorquartal: 41,7%; 47,6%; 10,7%). Die Gewerbetreibenden beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage damit besser als im Vorquartal. Dies ergab die repräsentative Konjunkturumfrage der IHK Schleswig-Holstein.



Bauwirtschaft: Im Baugewerbe hat sich die Stimmung in Erwartung des Winters eingetrübt. Das niedrige Zinsniveau sorgt jedoch dafür, dass sich die aktuelle Geschäftslage besser als im Vorjahr zeigt. 60,4% der Unternehmen schätzen ihre wirtschaftliche Situation gut ein; 34,9% als befriedigend und 4,7% als schlecht (Vorquartal: 67,3%; 31,1%; 1,5%). Zwei Drittel der Betriebe verzeichnen gleichbleibende Auftragseingänge mit Reichweiten von 1 bis 3 Monaten. Sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau haben sich die Ertragslagen verbessert, so dass die Beschäftigungsabsichten zum Frühjahr wieder steigen werden.



## **Neuer Hauptausschuss**

## Wieder- und neugewählte Mitglieder nehmen die Arbeit ab dem 01. April 2016 auf



Hauptausschuss-Sitzung im Wissenschaftspark Kiel



Vorstellung und Besetzung der Kompetenzfelder

Am 09. Februar 2016 trafen sich wieder- und neu gewählte Mitglieder des Hauptausschusses zu der konstituierenden Sitzung im Wissenschaftspark in Kiel. Herr Dr. Günther Schall und Herr Jens Uwe Pörksen-von Kleist wurden in ihrer Funktion als Koordinator des Hauptausschusses bzw. Stellvertreter bei jeweils eigener Enthaltung einstimmig im Amt bestätigt. Zudem wurden die Kompetenzfelder, in denen die fachkompetente Vorbereitung von Beschlussvorlagen geleistet wird, vorgestellt und neu besetzt.

#### **KF Aus- und Fortbildung**

Christine Holst (Sprecherin), Dr. Florian König (Stellvertretender Sprecher), Jens Uwe Pörksen-von Kleist, Ralph Westermann, Dr. Michael Wichers | Ohne Mandat: Wiltrud Wieder

## KF Ingenieur- und Vermessungswesen

Michael Bruhn (Sprecher), Ralph Westermann (Stellvertretender Sprecher), Dr. Johannes Vogt | Ohne Mandat: Klaus Reichenberger

## KF Innere Ordnung / Satzungswesen

Jens Uwe Pörksen-von Kleist (Sprecher), Detlev Stolzenberg (Stellvertretender Sprecher), Dr. Florian König, Dr. Günther Schall

## KF Planen und Bauen

Jan-Peter Witte (Sprecher), Hauke Mengel (1. Stellvertretender Sprecher), Bernd Stark (2. Stellvertretender Sprecher), Birger Schmidt, Dr. Johannes Vogt |

Ohne Mandat: Randolf Hergenhan, Marc Jestrimsky, Norbert Wöster

#### KF Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Jochen Dohrenbusch (Sprecher), Björn Westphal (Stellvertretender Sprecher), Michael Bruhn, Jutta Hahne-Lammers, Maria Julius, Michael Struve

#### **KF Stadt- und Regionalplanung**

Stefan Escosura (Sprecher), Sabine Franke (Stellvertretende Sprecherin), Matthias Baum, Detlev Stolzenberg

## KF Wettbewerbs- und Vergabewesen

Dieter Richter (Sprecher), Christian Schmieder (Stellvertretender Sprecher), Matthias Baum, Hans-Eggert Bock, Birger Schmidt | Ohne Mandat: Carola Hecht-Nagel, Manfred Nagel

### **KF EDV / Neue Medien**

N.N.

Gäste sind zu den Sitzungen des Hauptausschusses jederzeit herzlich willkommen. Aus organisatorischen Gründen muss jedoch darum gebeten werden, dass sich Gäste im Vorfelde anmelden. Falls Sie Interesse an der Teilnahme als Gast haben, melden Sie sich bitte bei Frau Sprung unter 0431/57 06 50.

Der Vorstand dankte allen ausgeschiedenen Mitgliedern für die teils langjährige Mitarbeit und Unterstützung. Dank gilt selbstverständlich auch allen wiederund neugewählten Mitgliedern. Für die kommende Legislaturperiode wünschte Herr Uwe Schüler in seiner Funktion als Präsident der Kammer allen Beteiligten gutes Gelingen und Freude an der vielfältigen Arbeit für die Berufsstände.

## Studientag 2016

# "Architekturvermittlung im Unterricht"

Was ist eigentlich Architektur? Wo fängt sie an, wo hört sie auf? Und als was bezeichnet man "Das Haus vom Nikolaus" im Vergleich zu Versailles? Wann hatte ich zuletzt mit Architektur zu tun, und warum sollte Architektur Bestandteil des Unterrichts sein? Viele Fragen zum Einstieg, auf die die neun Teilnehmer sich gern einließen. Am 15. Januar 2016 fand im Gebäude der AIK ein Studientag für angehende Lehrkräfte statt. Dass dieser Tag äußerst inspirierend war und in vielerlei Hinsicht sensibilisierte, darin waren sich am Nachmittag alle Teilnehmer einig.

Von theoretischen Einheiten über Praxisanregungen für die Gestaltung eigener Unterrichtsansätze bis hin zur kleinen Exkursion und Betrachtung repräsentativer Architektur am Beispiel des Landeshauses in Kiel war es





Arbeitsatmosphäre beim Studientag

ein gut und facettenreich gefüllter und intensiver Tag. Ein besonderes Dankeschön gilt Herrn Jochen Dohrenbusch, Architekt und Mitglied des Kompetenzfeldes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, der den Studientag inhaltlich vorbereitet und auch durchgeführt hat. Das Feedback aller Teilnehmer war so positiv, dass wir überlegen, einen solchen Studientag regelmäßig einmal zu Beginn des Jahres anzubieten.

#### **AHO Neuerscheinung**

## Besondere Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume

Die Neuerscheinung in der AHO-Schriftenreihe erschließt mit den Besonderen Leistungen bei der Objektplanung Gebäude und Innenräume erstmals diesen zentralen Bereich der HOAI und bietet damit eine wertvolle Orientierung für die praktische Anwendung. Die in Anlage 10.1 zu §34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Absatz



4, HOAl 2013, aufgeführten Beispiele für Besondere Leistungen werden in diesem Heft ergänzt und kommentiert, für ihre Bewertung und Honorierung werden Vorschläge gemacht.

Ebenso werden für die in Anlage 2.6 zum Leistungsbild Gebäude und raumbildende Ausbauten, HOAI 2009, aufgeführten Besonderen Leistungen, die in der HOAI 2013 als Grundleistungen das Leistungsbild ergänzen, Bewertungen und Honorierungen vorgeschlagen. Insofern wird dadurch die Anwendung auf laufende Verträge, die nach Inkrafttreten der 6. Novelle (HOAI 2009) geschlossen wurden, ermöglicht.

Das grüne Heft ergänzt die in der Honorarordnung nicht abschließend beschriebenen Besonderen Leistungen und bietet eine wertvolle Praxishilfe. Das Heft Nr. 34 ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche

Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen. Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de oder per Fax unter o3o / 310 19 17 11 zu einem Preis von 21,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

#### **Barrierefreiheit**

# Handbücher und Planungshilfen

von Dieter-J. Mehlhorn

"Behindertengerecht" das war einmal. Seit einiger Zeit wird zu Recht Wert darauf gelegt, dass alle Menschen mit oder ohne Behinderung die Möglichkeit haben sollen, Gebäude oder Freianlagen selbstverständlich und ohne behindernde Barrieren bequem nutzen zu können. Dafür gibt es Normen: DIN 18040, Teil 1 für öffentlich zugängliche Gebäude (Okt. 2010), Teil 2 für Wohnungen (Nov. 2011) sowie Teil 3 für Verkehrs- und Freiräume (Dez. 2014). Diese dürften in allen Planungsbüros vorliegen, bilden sie doch eine der Grundlagen täglicher Arbeit.

Dem Verlag DOM publishers ist zu danken, die sperrige Materie in drei recht aufwändigen Bänden übersichtlich und optisch anregend zusammenfasst zu haben. Diese dürften wohl schon jetzt als Standardwerke gelten.

In dem zweibändigen Werk über Bauen und Wohnen folgen der Einführung in allgemeine Aspekte und Hinweisen u.a. auf Behinderungen und Krankheiten in Bd. 1 bzw. demografischer Veränderungen der Gesellschaft und den Umgang mit den Besonderheiten der alternden Bevölkerung in Bd. 2 umfangreiche Projektdokumentationen. Für die Praxis dürfte das jeweils dritte Kapitel von Bedeutung sein: die Darstellung der Planungsgrundlagen mit Originaltexten der DIN, Abgleich der DIN und in Bd. 1 mit einem fast 90-seitigen illustrierten Kommentar. Sehr umfangreich und mit Grundrissen und farbigen Abbildungen illustriert ist jeweils das zweite Kapitel mit





der Dokumentation als vorbildlich geltender realisierter Objekte aus aller Welt. In den Grundrissen (leider nicht allen) werden die besonderen Vorkehrungen zur Sicherung der Barrierefreiheit (Aufzüge, Rampen,



Toiletten z.B. für Rollstuhlfahrer wie beim Freizeitzentrum in Köln) grafisch hervor- und in kleinerem, allerdings "krummen" Maßstab herausgehoben. Bei einigen Projekten wie Miss Sargfabrik in Wien ist die Barrierefreiheit angesichts geneigter Fußböden und der Mehrgeschossigkeit einiger Wohnungen nicht ohne weiteres ersichtlich (Bd. 2, S. 127 ff.). Einige Grundrisse sind auch so klein, dass man die baulichen Elemente zur Sicherung der Barrierefreiheit nur schwer erkennen kann (z.B.: Seniorenwohnanlage bei München, Bd.2, S.95).

Stadt- und Landschaftsplaner dürfte stärker der Band über Verkehrs- und Freiräume interessieren. Die Autoren verzichten auf die separate Beispielsammlung, sondern integrieren diese gut in die stärker thematisch gegliederten Ausführungen über Begriffe, allgemeine Planungsanforderungen, Elemente der Infrastruktur von Gehwegen



bis zu Notrufanlagen, öffentlich zugänglichen Freiräume, den Naturraum sowie Seil- und Bergbahnanlagen bis zu Schifffahrt und Baustellen. Die Texte beinhalten allgemeine, in Blau gedruckte Forderungen ("Gehwege müssen sich taktil und …. abgrenzen.", S. 118), in Schwarz-Weiß erfolgen Erläuterungen dazu. Im Anhang folgen der Originaltext der DIN 18040-3 und eine ausführliche Literaturliste.

Alle drei Bücher sind editorisch und typografisch gut gemacht. Dem Rezensenten, der vor allem in historischen Bereichen tätig war, stellt sich allerdings die Frage der Erleichterung der Zugänglichkeit historisch interessanter Bereiche wie den Kirchberg in Mölln oder den Neuwerkgarten in Schleswig. Wie soll man damit umgehen? Aufzüge oder Rollsteige bauen?

## Auf einen Blick:

#### **Barrierefreies Bauen und Wohnen**

Band 1: Barrierefreies Bauen; hg. von Philipp Meuser Band 2: Altengerechtes Wohnen, hg. von Barbara S. Gott

## Barrierefreie Verkehrs- und Freiräume

von Gerhard Loeschke und Daniela Pourat

DOM publishers, 2013 bzw. 2015, 351 und 407 (in Schuber) bzw. 287 Seiten mit zahlreichen Abbildungen in Farbe und Schwarz-Weiß. Preis: 128,00 bzw. 78,00 €

## Aus der Rechtsprechung

# Architekt muss in Statikfragen "mitdenken"!

OLG Düsseldorf, Urteil vom 15.01.2016 - 22 U 92/15

- 1. Architekt und Sonderfachmann können als Gesamtschuldner haften, wenn beide mangelhafte Planungsleistungen erbringen und diese zu einem Mangel am Bauwerk führen. Der Architekt haftet nur für solche dem Sonderfachmann in Auftrag gegebene Bereiche nicht, bei denen konkrete fachspezifische Fragen nicht zum Wissensbereich des Architekten gehören. Der Architekt braucht zwar den Sonderfachmann im Allgemeinen nicht zu überprüfen, sondern darf sich grundsätzlich auf dessen Fachkenntnisse verlassen. Statische Spezialkenntnisse werden von einem Architekten insoweit nicht erwartet. Muss indes der Architekt solche bautechnischen Fachkenntnisse haben, ist ein "Mitdenken" vom Architekten zu erwarten und er muss sich vergewissern, ob der Sonderfachmann zutreffende bautechnische Vorgaben gemacht hat. Es ist entscheidend darauf abzustellen, ob dem Architekten eine Überprüfung der Leistungen des Sonderfachmanns möglich und zumutbar war und ob sich ihm dabei Bedenken aufdrängen mussten.
- 2. Bei der Planung der Unterfangung des Giebel eines denkmalgeschützten historischen Gebäudes, das bereits entkernt worden ist, sind besonders gefahrenträchtige Umstände betroffen, die eine schriftlich zu erstellende Detailplanung erfordern und gesteigerte Anforderungen auch an die Koordinations- und Bauüberwachungspflichten des Architekten begründen. Dies gilt erst recht, wenn der Architekt erstmalig mit einer gerade erst gegründeten Baufirma zusammenarbeitet und selbst von deren Unzuverlässigkeit ausgegangen ist.
- 3. Die Darlegung und den Beweis für eine unzureichende Bauaufsicht muss zwar grundsätzlich der Auftraggeber führen; ihm kommen jedoch Darlegungs- und Beweiserleichterungen zugute. Liegen Mängel von Werkleistungen vor, die vom Architekten typischerweise entdeckt werden mussten, so spricht der Anscheinsbeweis für eine Bauaufsichtspflichtverletzung des Architekten.
- 4. Ist eine Architektenleistung nicht entsprechend den Vorgaben einer DIN-Norm ausgeführt worden, so spricht der Beweis des ersten Anscheins für eine schuldhaft mangelhafte Architektenleistung und es obliegt dem Architekten darzulegen und zu beweisen, dass eingetretene Schäden nicht auf der Verletzung der DIN-Norm beruhen.
- §830 Abs. 1 Satz 2 BGB ist im Werkvertragsrecht (hier im Rahmen der Gesamtschuld von Architekt und Statiker) entsprechend anwendbar.
- 6. Der Architekt kann dem Auftraggeber kein Mitverschulden des Statikers im Sinne eines Planungsbzw. Koordinierungsverschuldens entgegenhalten, auch wenn der Auftraggeber den Statiker eigen-



ständig beauftragt hat, da den Auftraggeber weder eine Verpflichtung noch eine Obliegenheit im Rechtsverhältnis zum Architekten zur Vorlage einer mangelfreien Fachplanung bzw. Statik trifft bzw. vom Schutzzweck einer etwaigen Obliegenheit jedenfalls nicht umfasst ist, den Architekten dadurch von seiner o.a. Pflicht zum "Mitdenken" ganz oder auch nur teilweise zu entbinden.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

# Bauvertrag nach BGB: Wann kann der Auftraggeber schon vor Abnahme Mängelrechte geltend machen?

OLG Brandenburg, Urteil vom 22.12.2015 - 4 U 26/12

- 1. Die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte entstehen im BGB-Bauvertrag grundsätzlich erst mit Abnahme der Leistung. Der Auftraggeber kann aber in Ausnahmefällen auch im BGB-Bauvertrag bereits vor der Abnahme Mängelrechte geltend machen, etwa dann, wenn der Auftragnehmer sein Werk als fertiggestellt ansieht, der Auftraggeber jedoch die Abnahme wegen Mängeln nicht erklärt und der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung endgültig verweigert.
- Der Auftragnehmer hat die in Auftrag gegebenen Leistungen daraufhin zu überprüfen, ob sie geeignet sind, das Werk in der vorgesehenen und geschuldeten Weise zu erbringen.
- 3. Der Umfang der Prüfungspflicht hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich sind das beim Auftragnehmer vorauszusetzende und branchenübliche Wissen, die Art und der Umfang der Leistungsverpflichtung und des Leistungsobjekts sowie der Kenntnisstand des Auftraggebers oder seines Architekten. Hinsichtlich des Wissensstands kann vom Auftragnehmer das dem neuesten Stand der Technik entsprechende Normalwissen verlangt werden.
- 4. Der Auftragnehmer muss seiner Prüfungs- und Anzeigepflicht auch dann nachkommen, wenn ein Fachingenieur oder ein Architekt die Ausführung des Werks geplant hat. Auf eine solche Planung darf sich der Auftragnehmer nur verlassen, wenn er auf die größere Fachkunde des Planers vertrauen darf.
- Wird der Auftragnehmer wegen Baumängeln in Anspruch genommen, kann er sich nicht darauf berufen, durch den vom Auftraggeber hierzu beauftragten Architekten nur unzureichend überwacht worden zu sein.
- 6. Die Haftung eines lediglich mit der Überwachung kritischer bzw. wichtiger Bauarbeiten auf Stundenbasis beauftragten Architekten richtet sich nicht nach der Höhe des Honorars, sondern nach dem vertraglichen Leistungssoll.

- 7. Erhält ein Architekt den Auftrag, bei "wichtigen Arbeiten" und "Schwerpunktarbeiten auf der Baustelle" nachzuschauen bzw. auf die "Knackpunkte der Bauausführung" zu achten, muss er die Ausführung von Abdichtungsarbeiten besonders intensiv überwachen.
- 8. Die handwerkliche Ausführung einer Bitumendickbeschichtung ist insbesondere bei "drückendem Wasser" oder "aufstauendem Sickerwasser" keine handwerkliche Selbstverständlichkeit, die nicht besonders überwacht werden muss.

Quelle: ibr-online.de

Das Urteil kann im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

#### **Aktuelle Hinweise**

## Flüchtlingsunterbringung: Aktuelle Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung

Die Fachkommission Städtebau (Bauministerkonferenz) hat mit Datum vom 15. Dezember 2015 aktualisierte Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen veröffentlicht. Die unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände erfolgte Überarbeitung der bauplanungsrechtlichen Hinweise bezieht sich auf den Gesetzgebungsstand 24. Oktober 2015. Somit berücksichtigen die Hinweise die Neuregelungen, Klarstellungen und befristeten Erleichterungen, die durch das Gesetz über Maßnahmen im Bauplanungsrecht zur Erleichterung der Unterbringung von Flüchtlingen vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) mit Wirkung vom 26. November 2014 sowie durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. IS. 1722) mit Wirkung vom 24. Oktober 2015 in das Baugesetzbuch eingefügt worden sind.

Download unter **www.dstgb.de** (Rubrik: Schwerpunkte / Asyl und Flüchtlinge / Aktuelles)

Quelle: DStGB-Aktuell 0116 vom 08. Januar 2016 60.00.00/33.40.54 - NStVSH Nr. 1/2016

## Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen

Das von der Bundesregierung initiierte "Bündnis für bezahlbares Wohnen und Bauen" hat am 27. November 2015 Empfehlungen zur Verbesserung und Beschleunigung des Wohnungsbaus in Deutschland vorgelegt. Es war Ziel des Bündnisses, die Voraussetzungen für den Bau und die Modernisierung von Wohnraum in guter Qualität, vorzugsweise im bezahlbaren Marktsegment, zu verbessern und das



Wohnungsangebot in den Ballungsgebieten mit Wohnraummangel zu erweitern. Der DStGB hat das Bündnis in den vergangenen Monaten in verschiedenen Arbeitsgruppen aktiv begleitet. Aus den umfangreichen Empfehlungen der vier Arbeitsgruppen und der Baukostensenkungskommission abgeleitet ist ein 10-Punkte-Programm für eine Wohnungsbauoffensive zur Entlastung angespannter Wohnungsmärkte entstanden. Die weitere gemeinsame Arbeit der Bündnispartner konzentriert sich nun auf die zügige Umsetzung der Maßnahmen. Die Ergebnisse aus dem Bündnis-Prozess sind in mehreren Berichten dokumentiert. Hierbei handelt es sich um:

- · Kernempfehlungen und Maßnahmen
- Handlungsempfehlungen der Arbeitsgruppen
- · Bericht der Baukostensenkungskommission und
- · das Magazin zum Jugendforum "Zuhause"

Download unter www.bmub.bund.de/N52610

Quelle: DStGB-Aktuell vom 08. Januar 2016 64.30.10 – NStVSH Nr. 1/2016

#### Aus dem Fortbildungswesen

## Rückblick und Ausblick

Das Jahr 2016 begann im Fortbildungsbereich gleich mit einem doppelten Paukenschlag. Vier Veranstaltungsangebote im Januar - und alle vier komplett ausgebucht! In der Informationsveranstaltung zum Thema "BIM" folgten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer den Ausführungen des Referenten mit großem Interesse und vielen Detailfragen. Konsens war übereinstimmend, dass weitere Veranstaltungen zur praktischen Umsetzung von BIM kommen müssen. Darüber hinaus war noch einmal eine Veranstaltung zur "Bürobeteiligung-Nachfolgeregelung" im Programm. Auch hier gab es ausschließlich positive Rückmeldungen und die große Resonanz zeigte, dass dieses Thema wiederkehrend im Programm zu finden sein sollte und künftig sein wird. Die beiden Fortbildungsangebote zur "LBO 2016" – eigentlich der Überbuchung der drei angebotenen LBO-Veranstaltungen im vergangenen Herbst geschuldet - wurden wieder mit großem Interesse und Diskussionsleidenschaft besucht. Das "Öffentliche Baurecht" mit seinen vielfältigen Themen findet einen immer größeren Raum im Fortbildungsbereich. So hatten wir im Februar aktuell zwei Veranstaltungen zum Thema "Bauplanungs- und Bauordnungsrecht zur erleichterten Unterbringung von Flüchtlingen" ins Programm aufgenommen. Beide Veranstaltungen waren jeweils innerhalb weniger

Stunden nach Bekanntgabe ausgebucht. Dieser Bereich wird uns auch zukünftig weiter beschäftigen, nicht zuletzt in der Rechtsprechung. Vorausblickend ist festzustellen, dass sämtliche Fortbildungsangebote im 1. Halbjahr 2016 absolut aktuell und praxisnah sind. Bis auf zwei Ausnahmen sind schon jetzt alle Veranstaltungen ausgebucht oder sehr gut gebucht. Für folgende Veranstaltung im März können Sie sich noch anmelden:

Zulässigkeit von Vorhaben und rechtliche Grenzen im unbeplanten Innenbereich, Gemeindliches Einvernehmen, §34 BauGB

Dienstag, 15. März 2016, 09.00 bis 16.30 Uhr, Kiel, Ringhotel Birke

Referent: Günter Zuschlag, Leiter des Fachdienstes Planen und Bauen beim Kreis Pinneberg

In dieser Seminarveranstaltung werden die einzelnen Facetten des §34 BauGB ausführlich behandelt. Die Abgrenzung zum planungsrechtlichen Außenbereich und die Auslegung der gesetzlichen Kriterien zum Einfügen stellen in der Praxis eine besondere Herausforderung dar; wo sind die rechtlichen Grenzen des §34 BauGB erreicht? Welche Bedeutung haben faktische Baugebiete für die Vorhaben? Können Vorhaben, die sich nicht einfügen, im Einzelfall dennoch zulässig sein? Ein besonderes Anliegen ist die Vermittlung des Erkennens und der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe; wie ist beispielsweise die Abgrenzung von Innenbereich und Außenbereich vorzunehmen? Was ist mit Einfügen eigentlich gemeint? Welche Bedeutung hat die Beteiligung der Gemeinde bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens? Nach welchen Kriterien ist die Gemeinde berechtigt von ihrem "Vetorecht" Gebrauch zu machen? Die Thematik wird anhand von Fallbeispielen aus der Praxis und der dazu ergangenen Rechtsprechung vorgestellt und erörtert. Der fachliche Diskurs über diese Themen ist Voraussetzung für eine qualifizierte und Ziel führende Beratung des Bauherrn. Inhalt

## Abgrenzung Innenbereich / Außenbereich

- · Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe
- · Zulässigkeitskriterien in Gemengelagen
- · Begriff des "Einfügen"
- Anwendung in faktischen Baugebieten
- Ausschluss schädlicher Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden
- Befreiungsähnliche Tatbestände für bauliche Maßnahmen bei zulässigerweise errichteten Gewerbeund Handwerksbetrieben und Wohngebäuden
- Innenbereichssatzungen und die Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Vorhaben
- Das gemeindliche Einvernehmen (§36 BauGB) und mögliche Konsequenzen für die Zulässigkeit des Bauvorhabens

## **Impressum**

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 · 24105 Kiel · Tel.: 0431/57 06 50 · Fax: 0431/570 65 25 E-Mail: <a href="mailto:info@aik-sh.de">info@aik-sh.de</a> · Internet: <a href="mailto:www.aik-sh.de">www.aik-sh.de</a> · Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid